



Verordnung über Chemikalien (Chemikalienverordnung)

1. Ausgangslage

Am 1. August 2005 hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000 (SR 813.1) sowie diverse darauf abgestützte Verordnungen in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Erlasse wurden seither bereits mehrmals revidiert. Insbesondere die verschiedenen Verordnungen mussten in den letzten Jahren im Sinne des autonomen Nachvollzugs an das neue EU-Chemikalienrecht angepasst werden. Dabei handelt es sich namentlich um folgende Erlasse:

- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) vom 18. Mai 2005 (SR 813.12);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 (SR 916.161).

Daneben muss die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001 (SR 916.171) erwähnt werden. Obwohl diese sich nicht auf das Chemikaliengesetz abstützt, sind Dünger als Zubereitungen zu betrachten und müssen als solche eingestuft und gekennzeichnet werden, falls sie gefährliche Inhaltstoffe enthalten.

Gemäss Art. 31 ChemG überträgt der Gesetzgeber den Kantonen den Vollzug dieses Gesetzes, soweit nicht der Bund zuständig ist. Gemäss Art. 3 ChemG sind die Kantone verpflichtet, die organisatorischen Bestimmungen für den Vollzug zu erlassen und diese dem Bund mitzuteilen.

Im Kanton Basel-Stadt finden sich die Bestimmungen für den Vollzug des eidgenössischen Chemikalienrechts inklusive der Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Gebühren in der Verordnung über Chemikalien (Chemikalienverordnung) vom 19. Dezember 2006 (SG 340.800). Diese Verordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten am 24. Dezember 2006 nicht mehr revidiert. Da sie den geltenden eidgenössischen Rechtsgrundlagen nicht mehr entspricht und zudem die aktuelle kantonale Vollzugspraxis teilweise ungenau abbildet, soll sie einer Totalrevision unterzogen werden. Diese wird gleichzeitig zum Anlass genommen, die Verordnung in redaktioneller Hinsicht zu verbessern und gewisse Bestimmungen prägnanter, präziser und kohärenter zu formulieren.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Ingress

Neben Art. 31 ChemG stellt Art. 32 ChemG die zentrale Rechtsgrundlage des kantonalen Chemikalienrechtvollzugs dar. Letztere Bestimmung soll daher im Ingress ebenfalls explizit genannt werden. Ferner ist neu die totalrevidierte ChemV als massgebliche eidgenössische Verordnungsgrundlage aufzuführen.

Zu § 1 Geltungsbereich

Neu soll der griffigere Begriff der „eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung“ anstelle des umständlichen Begriffs der „Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen“ zur Umschreibung der Vollzugsgrundlagen herangezogen werden.

Zu § 2 Allgemein

Die zuständige Dienststelle für den Vollzug und die Koordination der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung ist das Kantonale Laboratorium (Abs. 2). Hingegen ist die Kontrollstelle für Chemie und Biosicherheit (KCB) als interne Fachstelle des Kantonalen Laboratoriums in der Verordnung nicht mehr explizit aufzuführen.

Zu § 3 Marktkontrolle

Für die Marktkontrolle ist ebenfalls das Kantonale Laboratorium zuständig (Abs. 1). Auch in dieser Bestimmung ist die Kontrollstelle für Chemie und Biosicherheit (KCB) als interne Fachstelle des Kantonalen Laboratoriums nicht mehr explizit aufzuführen.

In der Verordnung soll der Begriff „Marktkontrolle“ weiterhin umschrieben werden. Diese beinhaltet – in Anlehnung an Art. 87 ChemV – das stichprobenartige Kontrollieren von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, welche sich auf dem Markt befinden, inklusive Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern (Abs. 2). Dabei wird mit dem Wort „inklusive“ sprachlich präzisiert, dass es sich auch bei Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern um spezifische „Stoffe und Zubereitungen“ handelt.

Zu § 4 Prozesskontrolle

Diese Bestimmung bleibt inhaltlich identisch, wird aber redaktionell vollständig überarbeitet. Spiegelbildlich zu § 3 soll im Titel mit dem Begriff „Prozesskontrolle“ der zweite grosse Kontrollbereich des Chemikalienrechtsvollzugs umschrieben werden. Dieser wird definiert als stichprobenartige Überwachung des Umgangs mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Abs. 2). Bei der Prozesskontrolle geht es also nicht um die Chemikalien selber, sondern um den Umgang mit ihnen, wobei mit Umgang jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen oder Zubereitungen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Lagern, Aufbewahren, Transportieren, Verwenden oder Entsorgen, gemeint ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. j ChemG).

Auch für die Prozesskontrolle ist gestützt auf die Generalklausel gemäss § 2 grundsätzlich das Gesundheitsdepartement bzw. das Kantonale Laboratorium zuständig. In der Praxis geht es dabei um Inspektionen in Herstellerbetrieben, Abgabebetrieben, Betrieben mit einer Fachbewilligungspflicht sowie weiteren Betrieben wie etwa Schulen, welche z.B. im Chemieunterricht ebenfalls Chemikalien einsetzen. Einzige Ausnahme bildet die Kontrolle des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben, welche im Verlauf von Arbeitsprozessen mit Chemikalien umgehen. Für diese ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig (Abs. 3).

Zu § 5 Spezielle Aufgaben im Bereich des Umgangs mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Auftaumitteln

Diese Bestimmung legt den Aufgabenbereich fest, welcher in die Zuständigkeit des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) fällt. Die entsprechende Liste ist anzupassen. So hat die Erfahrung gezeigt, dass die Vorschriften zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5 ChemRRV) und Düngern (Anhang 2.6 ChemRRV), die im Zusammenhang mit der Gewässerschutzgesetzgebung stehen, besser vom Kantonalen Laboratorium vollzogen werden. Der berufliche Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist einer Fachbewilligungspflicht unterstellt. Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Anhänge 2.5 und 2.6 ChemRRV sind oft auf fehlende Fachbewilligungen zurückzuführen. Da die Kontrolle von Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern dem Kantonalen Laboratorium obliegt, ist es sinnvoll, dass dieses auch entsprechend die Bestimmungen der Anhänge 2.5 und 2.6 ChemRRV kontrolliert. Daher ist dieser Aufgabenbereich von der Auflistung der Zuständigkeiten in § 5 Abs. 1 zu streichen.

Zu § 7 Gebühren

In Abs. 1 wird präzisiert, dass die Gebührenregelung dieser Verordnung lediglich gilt, sofern keine anderweitigen Regelungen zur Anwendung kommen. So ist etwa darauf hinzuweisen, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit für seine Vollzugsaufgaben eigene Regelungen betreffend Entschädigung des geleisteten Aufwands kennt.

Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, sollen unentgeltlich sein. Die Bundesbehörden haben diesen Grundsatz in ihrer Verordnung über die Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (Chemikaliengebührenverordnung, ChemGebV) vom 18. Mai 2005 (SR 813.153.1) verankert (Art. 3 Abs. 2 ChemGebV). Allerdings bedarf Abs. 6 einer redaktionellen Präzisierung. So gilt diese Bestimmung einerseits nicht nur für Stichprobenkontrollen, sondern generell für Kontrollen. Andererseits gilt die Gebührenfreiheit dann, wenn keine Massnahmen verfügt werden müssen. Der Hinweis auf die fehlende Notwendigkeit weiteren Handelns der Verwaltungsbehörden ist hingegen obsolet und missverständlich, da jede Kontrolle zumindest behördenintern weitere Handlungen nach sich ziehen kann, ohne dass eine Massnahme verfügt werden muss (z.B. das Abfassen eines Kontrollberichtes, einer Aktennotiz oder die Besprechung der Kontrollergebnisse).

Zu § 8 Strafbestimmung

Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung richtet sich seit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung nach der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 (SG 257.110). Entsprechend ist Abs. 2 anzupassen.

Zu §§ 9 und 10 Wirksamkeit und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Paragraphen sollen gestrichen werden, da für die Wirksamkeit und die Aufhebung der bisherigen Verordnung kein separater Paragraph mehr gemacht wird. Die Wirksamkeit und Aufhebung der bisherigen Verordnung ergibt sich aus der Schlussbestimmung.

Beilagen:

- Synopse